

VEREINSSATZUNG

- Future for Elephants -

§ 1 - Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Future for Elephants“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- b) Vereinssitz ist München.

§ 2 - Gründung und Geschäftsjahr

- a) Der Verein wurde am 24. Juni 2017 in München gegründet.
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes der – momentan akut vom Aussterben bedrohten – Elefanten.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (1) geeignete Maßnahmen, um ein weltweites Handelsverbot von Elfenbein und anderer Körperteile des Elefanten zu erwirken, beispielsweise durch
 - Sammeln von Unterschriften für Forderungen an die nationalen und internationalen Entscheidungsträger,
 - Kooperation mit Interessensverbänden,
 - aktive Beratung der relevanten nationalen und internationalen Entscheidungsgremien,
 - Kommunikation und Verhandlung mit entsprechenden politischen Entscheidungsträgern weltweit,
 - (2) geeignete Maßnahmen, um weltweit ein Ende der Trophäenjagd auf Elefanten zu erreichen [Beispiele wie unter (1)],
 - (3) die Information der deutschen und internationalen Öffentlichkeit über die Situation der bedrohten Elefanten in Afrika und Asien und über das Risiko des Elfenbeinhandels für das Überleben der Arten, etwa durch Pressemitteilungen, Vorträge, Infostände, Organisationen von deutschlandweiten Demonstrationen,
 - (4) das Mitwirken an Protestaktionen gegen die Haltung von Elefanten und allen anderen Wildtieren im Zirkus,
 - (5) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaft zwecks Förderung des Elefantenschutzes. Beabsichtigt ist die kurz- oder langfristige finanzielle oder materielle Unterstützung von Projekten in den Bestandsländern, die auf den Arten- und Tierschutz von Elefanten abzielen (z. B. Unterstützung von Anti-Wilderer-Einheiten, Unterstützung von Projekten zur Ermöglichung von konfliktfreiem Zusammenleben von Elefanten und Menschen, Unterstützung von Bildungsmaßnahmen),

(6) das Sammeln von Spenden zur Finanzierung der oben genannten Vorhaben.

§ 4 - Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder und die verantwortliche Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Fördermitgliedern zusammen.

§ 5.1 - Aktivmitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, kann Aktivmitglied werden.
- (2) Die Aktivmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein und sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Beginn der Mitgliedschaft:
Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft eines Aktivmitglieds endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, beispielsweise wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags für die Dauer von einem Jahr in Rückstand, so ist dessen Ausschluss durch den Vorstand zulässig.

§ 5.2 - Fördermitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden.
- (2) Fördermitglieder unterstützen ideell und finanziell die Tätigkeiten des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- (3) Fördermitglieder stellen einen schriftlichen Antrag auf Fördermitgliedschaft oder benutzen das Antragsformular auf der Vereinswebsite.
- (4) Für Fördermitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn es einen triftigen Grund hierfür gibt.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

- a) Der Verein erhebt sowohl von seinen Aktiv- als auch Fördermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Die Beiträge werden für Aktivmitglieder jährlich im Voraus erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt, und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- c) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder und der Vorstand.

§ 7.1 - Mitgliederversammlung

- (1) Aufsichtsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und erfolgt auf schriftliche Einladung des Vorstands mit einer Frist von mindestens drei Monaten. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung soll bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Den jeweiligen Tagungsort bestimmt der Vorstand.
- (3) Bei jeder zweiten Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds auf insgesamt fünf Mal begrenzt wird.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von der einfachen Mehrheit der Aktivmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Fristen, die unter § 7.1 (2) genannt wurden, gelten hierfür nicht.
- (5) Abstimmung durch einen bevollmächtigten Vertreter:
Ein Aktivmitglied, das nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, sein Stimmrecht durch eine Vollmacht in Schriftform auf ein anderes Aktivmitglied zu übertragen. Kein Aktivmitglied kann mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat bei Beschlüssen jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit von Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen. Enthaltungen sind möglich und werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
Für das Verfahren bei Wahlen siehe § 7.3.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und bedürfen der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll sollte innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung allen Aktivmitgliedern zugesendet werden.

§ 7.2 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Ergebnisse und Neuigkeiten übermittelt der Vorstand offiziell an die Mitglieder.
- (2) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands sowie die Neuwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7.3.
- (3) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein und Aufgaben des Vereins. Projektentscheidungen sind gemeinsam zu treffen.
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Hierfür ist jeweils eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 aller Aktivmitglieder erforderlich.
Die Stimmrechtsübertragung regelt § 7.1 (5).

§ 7.3 - Vorstand

- (1) Zusammensetzung:
Drei Aktivmitglieder bilden den Vorstand.
- (2) Amtszeit:
Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr, danach auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Kandidatur:
Bei einer anstehenden Vorstandswahl kann jedes Aktivmitglied seine Kandidatur bis zum Vorabend der Mitgliederversammlung dem amtierenden Vorstand ankündigen.
Wünschenswert ist eine Ankündigung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der amtierende Vorstand teilt die Kandidatur allen Aktivmitgliedern in Textform mit.
Die Anwesenheit der Kandidaten bei der Mitgliederversammlung stellt keine zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit dar.
- (4) Wahlgremium:
Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den Aktivmitgliedern geheim gewählt. Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (5) Wahlverfahren:
Jedes Aktivmitglied kann so viele Stimmen verteilen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Kandidatennamen auf einem Wahlzettel. Enthaltung ist möglich, Häufeln ausgeschlossen. Nein-Stimmen können nicht vergeben werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Führt der Ausgang der Stichwahl zu einer erneuten Stimmgleichheit aller Kandidaten, entscheidet das Los. In weiteren Wahldurchgängen werden die noch verbleibenden Vorstandsposten nach demselben Verfahren besetzt. Stellen sich genauso viele Kandidaten zur Verfügung wie Vorstandsposten zu vergeben sind, kann auch eine Blockwahl erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss. Der neue Vorstand ist im Amt, sobald die Gewählten ihre Wahl annehmen. Im Fall ihrer Abwesenheit genügt eine telefonische Wahlannahme.

- (6) Außenvertretung:
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7.4 - Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) Die Vertretung des Vereins nach außen. Der Vorstand kann außerdem ein Vereinsmitglied bestimmen, das den Verein für bestimmte, eingegrenzte Aufgaben ebenfalls nach außen vertritt (z. B. Pressekontakt).
- (2) Aufgabe des Vorstands ist es auch, sich zu informieren über die aktuellen politischen und sonstigen Geschehnisse in Bezug auf Elefanten und Elfenbein weltweit (als Basis für Entscheidungen).
- (3) Der Vorstand überlegt und bestimmt jährlich neu über eine an die jeweils aktuelle Situation angepasste Strategie und die Schwerpunkte für Aktionen des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand ein Vereinsmitglied motivieren oder die Bildung von Arbeitskreisen anregen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel.
- (6) Der Vorstand beruft und leitet die jeweilige Mitgliederversammlung. Er ernennt einen Versammlungsleiter und gibt der Versammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit Rechenschaft. Ebenso berichtet er über Ergebnisse und Neuigkeiten. Unabhängig vom Wahlausgang behält der Versammlungsleiter bis zum Ende der Versammlung seine Funktion.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (8) Der Vorstand hat die Kompetenz, Sachverständige, die dem Verein nicht angehören, sowie Aktivmitglieder für besondere Aufgaben hinzuzuziehen und ihre Spesen in angemessener Weise zu vergüten.
- (9) Der Vorstand fällt seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit).

§ 8 - Haftung


Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes sind ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

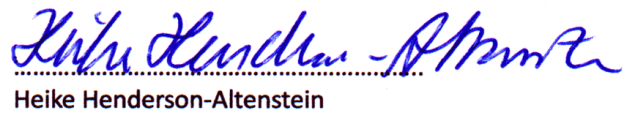
§ 9 - Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke:

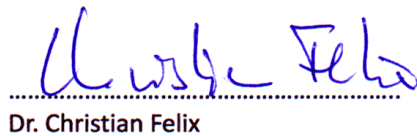
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Pro Wildlife e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

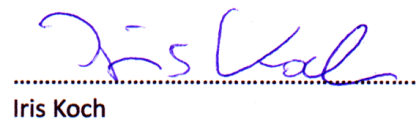
Unterschriften:

München, den 24.6.2017

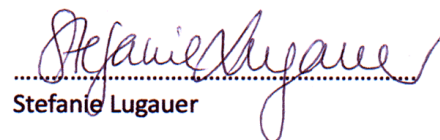

Susan Bätz

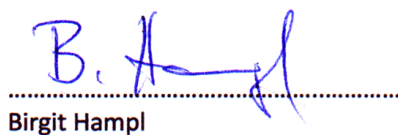

Heike Henderson-Altenstein


Dr. Christian Felix


Iris Koch


Christian N. Haberl


Stefanie Lugauer


Birgit Hampl

Ort: München
Datiert/Version vom: 24. Juni 2017